

Allgemein

Die Aufbauten der Standbetreiber haben sämtlichen Vorschriften des Brandschutzes, Baurechts, Umweltrechts, Gewerberechts, Verkehrsrechts, Versicherungsrechts, Arbeitsrechts, den Verkehrssicherungspflichten, den Hygienevorschriften sowie allen sonst einschlägigen Vorschriften zu entsprechen. Sämtliche Aufbauten stehen unter sachlichem und örtlichem Genehmigungsvorbehalt durch den Veranstalter und den abnehmenden Behörden.

Der Veranstalter ist berechtigt, sich jederzeit von der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, der Auflagen resultierend aus dem Sicherheitskonzept sowie den behördlichen Verordnungen zu überzeugen, ohne dass eine Pflicht hierzu begründet wäre. Der Veranstalter ist befugt, die sofortige Beseitigung vorschriftswidriger Zustände durch entsprechende Maßnahmen auf Kosten des Mieters sicherzustellen oder den Standbetreiber mit sofortiger Wirkung von der Veranstaltung auszuschließen. Der Standbetreiber erhält dann keinen Schadenersatz.

1. Freihaltung Feuerwehdurchfahrten, Flucht- und Rettungswege

Die bestehenden Feuerwehzufahrten und Zugänge zu Gebäuden, Notausgänge sowie Feuerwehraufstell- und Bewegungsflächen im Veranstaltungsbereich dürfen nicht eingeschränkt werden.

Die erforderliche Breite von Flucht- und Rettungswegen darf durch aufgeklappte Vordächer nicht eingeschränkt werden. Bei der Aufstellung von Tischen und Bänken ist darauf zu achten, dass für Feuerwehrfahrzeuge eine freie Durchfahrt von mind. 5,00 m gegeben ist. Für die Gewährleistung des Personenflusses dürfen auch keine Werbetafeln und Stehtische im Laufweg stehen.

Auch während des Auf- und Abbaus sind alle Feuerwehdurchfahrten und Notausgänge freizuhalten.

2. Freihaltung Löschwasser- und Energieversorgungsanlagen

Löschwasserentnahmeeinrichtungen (Über- oder Unterflurhydranten) sowie Verteil- und Schaltanlagen der Energie- und Wasserversorgung sind einschließlich ihrer Kennzeichnungen von Aufbauten und Lagerungen **im Umkreis von 1,00 m** freizuhalten und müssen jederzeit zugänglich sein.

3. Behelfsmäßige Leitungsverlegung

Kabel, Schläuche, Seile und ähnliche Leitungen sind so zu verlegen, dass sie keine Stolpergefahr oder Behinderung darstellen. Sie sind in Kabelkanälen zu verlegen - **Gummimatten sind unzulässig**. Sofern sie über Fahrbahnen oder Feuerwehzufahrten gespannt werden, ist eine lichte Durchfahrtshöhe von mind. 4,50 m einzuhalten.

4. Elektrische Einrichtungen

Elektroinstallationen, Elektrogeräte und sonstige elektrisch betriebene Einrichtungen müssen den gültigen VDE-Bestimmungen entsprechen und nach DGUV V3 geprüft sein.

Elektrische Geräte, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen, können vom Veranstalter, bzw. dessen Ordnungsdienst dauerhaft außer Betrieb gesetzt werden.

5. Aufstellung elektrischer Wärme- und Heizgeräte

Elektrische Wärme- und Heizgeräte sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Diese Geräte dürfen nur in einem Mindestabstand von 0,50 m (nach allen Seiten) von brennbaren Stoffen und Gegenständen aufgestellt und betrieben werden, sodass sich diese nicht entzünden können. Werden durch den Hersteller größere Sicherheitsabstände vorgeschrieben, sind diese einzuhalten.

Die Nutzung von Druckgasflaschen, Holzkohle und offenen Brennstellen ist dem Veranstalter mindestens sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich zu melden, da diese Stände vor Ort für den Brandschutz gesondert gekennzeichnet werden müssen.

6. Feuerlöscher

An jedem Stand ist zur Brandbekämpfung von Entstehungsbränden mindestens ein Feuerlöscher in betriebsbereitem Zustand sichtbar und zugänglich vorzuhalten:

- 6 Liter Fettbrandlöscher beim Betrieb von Fritteusen (Brandklasse A, B, F, Fettbrandlöscher).
Beim Betrieb einer einzelnen Fritteuse genügen 3 Liter Löschmittel der Brandklasse F.
- 6 Kg Glutbrandpulver oder 6 Kg Schaumlöscher in allen anderen Fällen (Brandklassen A, B, C, bzw. A, B)
- 2Kg Glutbrandpulver (Brandklassen A, B, C) an Ständen bis max. 3x3m Standfläche ohne besonderes Gefährdungspotential (Infostand Vereine, etc.)

Das Grillen unter den Bäumen und offenes Feuer ist verboten.

7. Druckgasflaschen und Flüssiggase

Die Flüssiggasversorgungs- und Verbrauchseinrichtungen sind nach der DGUV Regel 110-010 zu errichten und zu betreiben. Insbesondere ist der Einsatz von Gewerberglern, sowie Schlauchbruchsicherungen obligatorisch. Bei Verwendung von Druckgasflaschen mit Flüssiggas darf nur die jeweils im Betrieb befindliche Flüssiggasflasche im Stand aufgestellt werden. Die Verbrauchseinrichtungen und die Flüssiggasflaschen müssen standsicher aufgestellt werden. Reserveflaschen (Druckgasflaschen mit Flüssiggas) oder leere Druckgasflaschen (Flüssiggas) dürfen nicht im Stand oder am Stand bereitgestellt, aufbewahrt oder gelagert werden, sondern sind in allseits geschlossenen, gekennzeichneten Blechschränken mit Bodenlüftung unterzubringen.

Campinggasregler sind unzulässig.

8. Lagerung, Abfallstoffe

Packmaterial, Kartonagen und Papier dürfen außerhalb der Stände nicht gelagert werden. Es gilt der Grundsatz zur Vermeidung von Brandlasten.

9. Trinkwasseranlagen

Der Betreiber/Benutzer einer Trinkwasseranschluss- und Entnahmestelle ist für den ordnungsgemäßen Betrieb nach den gesetzlichen und technischen Vorgaben verantwortlich und hat eigenständig auf den ordnungsgemäßen Betrieb zu achten und eventuelle Beeinträchtigungen umgehend zu beseitigen. Insbesondere die Benutzung eines Rückschlagventils sowie trinkwasserechter Schlauchleitungen ist zwingend erforderlich.

10. Lebensmittelhygiene



Auflagen für Standbetreiber Radrennen Eschborn Frankfurt 2025



Stand 04/2025

Die Leitlinie zur Lebensmittelhygiene in ortsveränderlichen Betriebsstätten entnehmen Sie bitte www.bgn.de und dem Merkblatt "Anforderungen an die Ausstattung eines Imbissstandes auf Vereins- und Straßenfesten" der Stadt Frankfurt.

11. Aufbauten

Grundsätzlich ist der Nachweis der Standsicherheit vom Aufsteller bereitzuhalten. Teile, die bei Wind umherfliegen könnten, dürfen nur gesichert aufgestellt werden.

Sollte der Standsicherheitsnachweis nicht vorliegen gilt folgendes:

- Bei einem 3x3 Meter Pavillon ist ein Ballast von mindestens 20kg pro Fuß erforderlich.
- Bei einem 3x6 Meter Pavillon ist ein Ballast von mindestens 20kg an allen 6 Füßen erforderlich.
- Bei einem 4x4 Meter Pavillon ist ein Ballast von mindestens 30kg pro Fuß erforderlich.

Die Verbindung zwischen Ballast und Pavillon ist form- und kraftschlüssig auszuführen. Die Verankerung von Aufbauten darf nicht durch Verdübelung mit dem Untergrund erfolgen (z.B. Pavillons durch Gewichte sichern usw.).

„**Baumarkt-Steck-Pavillons**“ sind unzulässig.

12. Andienungs- und Aufbaufahrzeuge

Mit Veranstaltungsbeginn sind jegliche Fahrzeugbewegungen auf dem Veranstaltungsgelände untersagt. Die Einfahrt ist bis 60 Minuten vor Veranstaltungsbeginn möglich. Spätestens 30 Minuten vor Veranstaltungsbeginn sind alle Fahrzeuge zu entfernen.

Letzte Einfahrtmöglichkeit:

Frankfurt 30.04.: 10:00 Uhr

Frankfurt 01.05.: 08:00 Uhr [technische Sperren beachten]

und Eschborn 01.05.: 07:00 Uhr [technische Sperren beachten]

Für den Abbau ist ein Befahren des Geländes erst nach Freigabe durch die Veranstaltungsleitung erlaubt.

Ich habe die vorstehenden Auflagen gelesen und verstanden und bestätige mit meiner Unterschrift die ordnungsgemäße Durchführung während der gesamten Veranstaltungszeit sowie den Auf- und Abbaueiträumen:

Ort und Datum

Name(n) Ansprechpartner vor Ort in Druckbuchstaben

Telefonnummer(n) Ansprechpartner vor Ort in Druckbuchstaben

Rechtswirksame Unterschrift(en) des Betreibers

Standnummer: (wird vom Veranstalter eingetragen)

Umgang mit Propangas

Es gilt die **DGUV Regel 110-010**



Ein Flaschenwechsel darf nur außerhalb der Betriebszeit durchgeführt werden.

Es dürfen **nur die im Betrieb befindlichen Flüssiggasflaschen am Stand** aufgestellt werden.

Reserveflaschen/Leergut darf nicht im/am Stand bereitgestellt werden, sondern muss in entsprechenden **gekennzeichneten Blechschränken mit Bodenbelüftung** gelagert werden.

Der Einsatz von **Gewerbegasdruckreglern mit Rückschlagventil/Schlauchbruchsicherungen** ist verpflichtend.

Unzulässiger „Campingregler“



Verpflichtender Gewbergeregler & ab 40cm Schlauchlänge eine Schlauchbruchsicherung



Trinkwasserversorgung

Schläuche müssen eine Prüfkennzeichnung gem. **KTW-Empfehlung** und gem. **DVGW W 270** vorweisen.

Die GEKA-Schnellkupplungen müssen mit einer **Trinkwasserdichtung (rot, KTW und DVGW W270)** geprüft) ausgestattet sein, ebenso ist der Einsatz eines **Rückschlagventils** obligatorisch.

Trinkwasserschlauch (blau) mit Kennzeichnung



Rückschlagventil mit GEKA-Schnellkupplung und Trinkwasserdichtung (rot)



Aufbauten & Ballastierung

Zelte, Pavillons, Sonnenschirme und sonstige Aufbauten, die durch Wind umherfliegen könnten, dürfen **nur gesichert aufgestellt** werden.

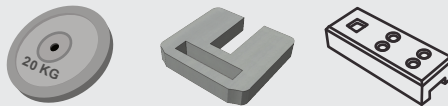
Die Verankerung darf **nicht durch Verdübelung** mit dem Untergrund erfolgen.

Für alle Aufbauten ist der **statische Nachweis / das Datenblatt** bereitzuhalten.

Für Faltpavillons gilt mindestens bei:

3x3 Meter: 4x 20 Kg Ballast,
6x3 Meter: 6x 20 Kg Ballast,
4x4 Meter: 4x 30 Kg Ballast,

jeweils stabil mit Spanngurt verbunden.



Elektrische Einrichtungen

Alle Kabel und Geräte müssen die VDE-Bestimmungen erfüllen und eine **gültige Prüfung nach DGUV V3** aufweisen.

Kabeltrommeln müssen **vollständig abgewickelt** sein.

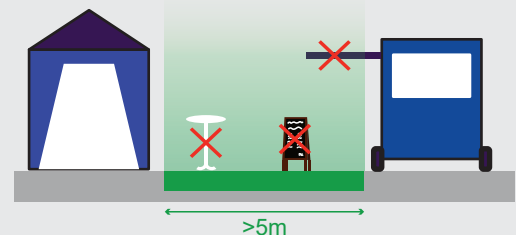
Ab der Übergabestelle ist der **Betreiber** für die Errichtung seiner Stromversorgung **selbst verantwortlich**.



Zu- und Durchfahrten

Es muss eine **lichte Breite** von mindestens **5m** für Rettungsfahrzeuge **freigehalten** werden.

Diese **darf nicht** durch Vordächer, Tische, Aufsteller o.Ä. **eingeschränkt werden**.

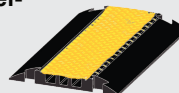


Leitungsverlegung

Temporäre Strom-, Daten- und Wasserleitungen sind zum Schutz von Personen so zu verlegen, dass sie **keine Stolpergefahr oder Behinderung** darstellen.

Bei Querung von Laufwegen, müssen **Leitungen in Kabelbrücken** verlegt werden.

Gummimatten sind **nicht zulässig!**



Feuerlöscher

An jedem Stand, Verkaufswagen, Zelt & Technikplatz muss mindestens ein Feuerlöscher betriebsbereit, geprüft und **gut zugänglich** vorgehalten werden.

Allgemein an **jedem Stand**:

6l Schaumlöcher



Beim Betrieb von **Fritteusen**, sowie bei anderer Zubereitung von Speisen in Fett oder Öl:

6l Fettbrandlöscher



oder

6l Wassernebellöcher



In speziellen Fällen z.B. bei Betrieb einer Ton/Lichtanlage kann der Einsatz eines CO2 Löschers (Brandklasse B) sinnvoll sein.

Jeder Löscher muss eine gültige Prüfplakette aufweisen.

Vom Einsatz von Pulverlöschern (A B C) wird abgeraten.